

(JO) des SV Preußen von 1909 e.V. Reinfeld

Die (JO) regelt die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend im SV Preußen von 1909 e.V. Reinfeld

1. Der Vereinsjugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein, zu seinen Aufgaben gehören:

- * die Koordinierung der gesamten Vereinsjugendarbeit
- * die überfachliche Jugendarbeit
- * die Vertretung der Vereinsjugend im geschäftsführenden Vorstand
- * die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (KSJB), des Ortsjugendringes und gegenüber der behördlichen Jugendpflege.

2. Zur Unterstützung des Vereinsjugendwartes besteht ein Jugendausschuss. Ihm gehören an:

- * der Vereinsjugendwart
- * die Spartenjugendwarte
- * die Jugendsprecher

2.1 Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die Jugendveranstaltungen im Verein zu koordinieren, die gemeinsamen Veranstaltungen zu planen und darüber zu beschließen. (Für die sportfachliche Betreuung sind ausschließlich die Spartenjugendwarte zuständig.)

2.2 Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Vereinsjugendwart.

3. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins im Alter bis zu 18 Jahren, dem Vereinsjugendwart, den Spartenjugendwarten und den Jugendbetreuern.

3.1 Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Gestaltung des Vereinslebens.

3.2 Die Leitung der Jugendversammlung hat der Vereinsjugendwart

3.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens 10% der Kinder und Jugendlichen im Verein muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

4. W a h l v e r f a h r e n

4.11 Die Spartenjugendwarte (über 16 Jahre) werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilung gewählt.

4.12 Der Vereinsjugendwart (über 18 Jahre) und die Jugendsprecher (über 14 Jahre und pro Sparte einer) werden von der Jugendversammlung gewählt.

4.2 Die Spartenjugendwarte werden von den Spartenversammlungen der erwachsenen Mitglieder bestätigt.

4.21 Der Vereinsjugendwart wird auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.

4.22 Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung des Vereins erneut einen Vereinsjugendwart wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugendversammlung bekanntzugeben.

4.3 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

4.4 Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen der Jugendversammlung müssen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins durchgeführt werden.